

Die Waldrechte

in

Elfaß = Lothringen,

deren Entstehung, Regelung und Ablösung.

Von

F. von Bodungen,

Kaiserlichem Oberförster zu Schloß Lützelstein im Elfaß.

Straßburg.

Verlag von Karl J. Trübner.

1878.

Vorwort.

Die Gesetzgebung gestattet aus Gründen des öffentlichen Wohles die Aufhebung der Waldbrechte durch Ablösung. Die Waldbrechte bilden aber häufig die Grundlage der wirthschaftlichen Wohlfahrt von ländlichen Gemeinden. Das Gesetz trägt diesem bezüglich des Weiderechts besondere Rechnung. Das ebenso wichtige Brennholzrecht soll durch Waldbabtretung abgefunden werden, jedoch die Größe des abzutretenden Waldes nach dessen Kapitalwerth und nicht in der Größe bemessen werden, daß eine nachhaltige Deckung der Berechtigung aus demselben gesichert ist. Die Berechtigten müssen sich also eine Schmälerung ihrer früheren Bezüge gefallen lassen. Läßt dieser Eingriff in die Rechte der Gemeinden sich dadurch rechtfertigen, daß man die Wälder zerstückelt? — Gewiß nicht! — Im Interesse der Waldwirthschaft kann nur erwünscht sein, daß **lästige** Waldbrechte baldigst beseitigt werden. Eine Brennholzabgabe für eine ganze Gemeinde kann nicht lästig sein, wenn sie festgesetzt und sonst angemessen geregelt ist. Dieses muß noch erstrebt werden. Der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen. An der Sorglosigkeit Einzelner scheitern gütliche Vereinbarungen. Das Gesetz will alle Mißstände dieser Art mit der Waldtheilung schlichten, allein diese Maßregel führt im Allgemeinen zum Verderben der Wälder und der wirthschaftlichen Wohlfahrt. Das Gesetz entspricht in fraglicher Beziehung nicht mehr den praktischen Anschauungen der heutigen Zeit, und es ist Sache des Gesetz-

gebers, verbessernd einzugreifen. In der That liegt dazu bringendes Bedürfniß vor.

Auf mehrseitige Aufforderungen hat der Verfasser einige für das praktische Bedürfniß dienlich scheinende Verbesserungen des Forstgesetzes entworfen, hoffend, damit maßgebende Persönlichkeiten anzuregen, diese überaus wichtige Angelegenheit zu fördern.

Zur Zurechtfindung schien es angemessen, eine kurze Darstellung über die Entstehung, Regelung und Ablösung der Waldbrechte voranzusetzen. Die an die geltenden Bestimmungen des Forstgesetzes geknüpften Bemerkungen und Erläuterungen, deren wichtigste Quelle die Begründung der Regierungsvorlagen und die Verhandlungen der Landesvertretung bildeten, sollen über zweifelhafte Punkte Aufklärung geben. Die französische Rechtsprechung ist dabei weniger berücksichtigt, da diese sehr widersprechend ist und den Elsaß-Lothringer Eigenthümlichkeiten wenig Rechnung trägt.

Am Schlusse sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt.

Die von dem Verfasser benutzten wichtigeren Werke sind:

Baudrillart, Code for.

Duvergier, Noten zum Code for.

Dalloz, Repert. s. v. Usage.

Méaume, Droits d'usage.

Proudhon-Curasson, Droit d'usage.

Zachariä, französ. Civilrecht.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.
Entstehung der Waldbrechte	1
Regelung der Waldbrechte	33
Von den Vergünstigungen in den Staatswaldungen .	42
Von den Nutzungsrechten in den Staatswaldungen .	51
Von den Nutzungsrechten in den Waldungen der Ge- meinden und öffentlichen Anstalten	82
Von den Nutzungsrechten in den ungetheilten Wal- dungen, welche der Forstordnung unterworfen sind	91
Von den Nutzungsrechten in den Privatwaldungen .	93
Ablösung der Waldbrechte	97
auf den Staatswaldungen	98
auf den Gemeinde- und Anstaltswaldungen	105
auf den Privatwaldungen	106
Einige Verbesserungen des Forstgesetzbuchs hinsichtlich der Regelung und Ablösung der Holzrechte . . .	108
Gesetz-Entwurf	133
Zusammenstellung der geltenden Gesetze und Verordnungen über die Waldbrechte	135

Entstehung der Walddrechte.

Die Vorfahren hatten in den ältesten Zeiten keine festen Wohnsitze, sie trieben hauptsächlich Viehzucht und zogen der Ernährung ihrer Herden wegen von einem weidenreichen Orte zum andern, abgebrannte Steppen hinterlassend. Was sie bedurften, spendete die Natur. Ihre Blockhäuser waren leicht aufgeschlagen. Der waldb- und wasserreiche Landstrich zwischen Rhein und Mosel bildete bald Hirten-, Jäger- und Fischervölker. Tauschhandel entstand und erweckte Betriebsamkeit. Die Fruchtbarkeit des Bodens lenkte zur Feldcultur. Der Urwald bot Räumlichkeit im Ueberfluß. Leppige Däsen entstanden in den Flußthälern. Es entspann sich Sinn für eine Heimstätte. Mit der Einsamkeit befreundet, entbehrte man die Genüsse der Geselligkeit nicht. Zerstreut lagen die ersten Ansiedelungen, jedes Gehöft vor den Raubthieren der Wildniß durch Einzäunungen geschützt. Die Ansässigkeit bedingte Aenderung der Lebensweise, und es entstand das behagliche altväterliche Familienleben. Kinder vergrößerten den häuslichen Kreis. Die benachbarten Familien traten in Verkehr. Gemeinschaftliche Unternehmungen und Bündnisse wurden geschlossen. Bekanntschaften bildeten neue Ansiedelungen in der Umgebung. Nach und nach rückten die verwandten Familien bei ihrer Vermehrung einander näher, durch fortwährende Rodung einen Zusammenhang unter ihren Aekern herstellend. Aus Einzelhöfen entstanden Dörfer. Das Mein und Dein kam zur Geltung. Streitigkeiten unter Nachbarn und Einwanderungen trieben zur Besitzergreifung der zunächst belegenen Gemeinheiten. Feld und Gemein-

heiten wurden mit Zeichen umgrenzt, und Marken hergestellt. Der unabsehbare Wald blieb Eigenthum Aller in Bezug auf Bedürfnisse, die er befriedigen konnte. Die Nutzungen der Jagd, der Weide, der Mast, des Holzes *zc.* waren fast werthlos. Lange Zeit konnten dieselben bei spärlicher Bevölkerung und einem überreichen Waldbestande unbeschränkt und unbegrenzt ausgeführt werden. Mit der zunehmenden Ausdehnung der Ansiedelungen traten aber allmählich Ueberschreitungen ein. Bedenklich wurde der Jäger bei der Verfolgung des Ebers und der Hirt bei der Begleitung der Herden. Vereinbarungen entstanden unter den benachbarten Hof- und Dorfbewohnern. In den durch die natürliche Lage und Begrenzung bestimmten Walddorten bildeten sich Markgenossenschaften zur regelrechten Ausübung der gemeinschaftlichen Waldbnutzungen. Abgelegene und unzugängliche Wildnisse in den großen zusammenhängenden Waldungen waren davon ausgeschlossen und dienten als Eigenthum Aller der Jagdleidenschaft und Götzenverehrung.

Den Kern des Volkes¹ bildeten die Freien. Unter diesen standen die Hörigen (Liten oder Halbfreien); sie entbehrten des freien Grundbesitzes und besaßen nur Land, für das sie einem Herrn dienten oder zinsten. Noch tiefer standen die Knechte, die als Sache galten, ge- und verkauft werden konnten und somit in harter und strenger Abhängigkeit sich befanden, jedoch mit der römischen Sklavereiwirtschaft wenig gemein hatten. Es gab auch einen, wenn auch nicht sehr zahlreichen Adel; seine Mitglieder, die „Adalinger“ oder „Ethelinge“, galten als besonders angesehen und einflußreich. An der Spitze der Verwaltung stand der vom Volke aus der Klasse der Edeln gewählte Gaufürst, der Graf. Nur bei den wichtigsten Angelegenheiten über Krieg und Frieden und im Kriege trat an die Spitze der Völkerschaften ein ebenfalls vom Volke gewählter Heerführer, Herzog. Das Herzogthum zerfiel in

¹ Die Kelten behaupteten die Ureinwohner zu sein. 100 vor Chr. hatten sich bereits deutsche Stämme, die Rauriker und Sequaner, die Triboker und Nemeter im Elsaß, sowie die Mediomatruer in Lothringen niedergelassen.

mehrere Gaue (Völkerschaften), deren Gebiete durch natürliche Grenzen bestimmt wurden. Landestheile, die kleiner als die Gaue waren, hießen Marken. Eine enge Verbindung außer der Familie begründete die Dorf- und Markverfassung. Alle Glieder des freien Volkes hatten verhältnißmäßig gleiche Rechte und Lasten, welche Gebrauch und Volksbeschluß, der Größe des Grundbesitzes entsprechend, festgestellt hatten. Die Felder des in Besitz genommenen Bezirks, der Mark, wurden unter die einzelnen Genossen getheilt. Wald und Weide diente aber Allen zur Nuzniehung nach bestimmten Regeln und in abgemessenem Umfang unter der Bezeichnung: „gemeine Mark“ oder „Allmende“. Zur Pflege des Rechts versammelten sich die freien Männer. Unter freiem Himmel wurde Gericht gehalten, das Verfahren war öffentlich und mündlich. Sie hatten viele Götter und Göttinnen, die sie aber nicht in Tempeln, sondern in Wäldern und Hainen verehrten. Diese geheiligten Hainen blieben aus Gottseligkeit von allen Nuzungen verschont.

So standen etwa die Verhältnisse der Vorfahren vor der Römerzeit. Durch den Sieg Cäsars über Ariovist (58 vor Chr.) wurde das Gebiet zwischen dem Rhein und den Vogesen, wie ganz Gallien, römische Provinz. Zahlreiche Militärstationen und Kolonien sicherten die römische Herrschaft. Städte wie z. B. Altbreisach, Horbürg, Sträßburg, Brumath, Selz, Zabern etc. wurden angelegt und Straßen durchzogen das Land. Germanische Völker, Alemannen, drangen seit dem 3. Jahrhundert wiederholt über den Rhein, wurden zwar bis 357 nach Chr. zurückgetrieben, breiteten sich aber hiernach siegreich bis zu den Pfaffen von den Vogesen aus und herrschten seit dem 5. Jahrhundert am rechten und linken Ufer des Rheins. Fränkische Ansiedelungen dehnten sich im nördlichen Theile des Elsaß bis an den Hagenuer Forst aus.

Nur kurze Zeit nach dem Rückzuge der Römer waren die Alemannen im freien Besitz des Landes. Trotz der römischen Herrschaft hatten diese sich ihre Sitte und Sprache bewahrt.

Durch den Sieg Chlodwig's (i. J. 496) beugten sich die Alemannen der Herrschaft der Franken. Das Heiden-

thum fällt und das Christenthum findet eine rasche Verbreitung, aber auch die freie Verfassung verschwindet: die oberste Leitung des Volkes geht aus den Händen der Gesamtheit in die eine Hand des Frankenkönigs über, das Königthum erhält volle unumschränkte Herrschaft und die gesammte richterliche Gewalt überträgt der König auf die von ihm ernannten Beamten, die Grafen, deren Gebiete oder Grafschaften bald einen, bald mehrere Gauen umfaßten.¹ Aber schon seit der letzten Hälfte des 7. Jahrhunderts finden sich im Elsaß einzelne Gebiete, welche, zu Gunsten der Kirche, der Gerichtbarkeit der Grafen entzogen waren: z. B. der Sübgau an das Straßburger Bisthum, der Nordgau an die Abtei Weißenburg (oberes und unteres Mandat). Neben zahlreichen Grafschaften² entstanden Bisthümer und Klöster,³ zu deren Unterhaltung den kleinen Grundbesitzern der Zehnten auferlegt wurde. Für die Kriegsfolge u. belehnte der König die Grafen, Bischöfe und Aebte mit dem Genuß verschiedener Ländereien. Das Lehnshand machte ihn zum Herrn von fast jeder Privatbesitzung. Als ehemalige Königshöfe werden genannt: Weißenburg, Hagenau, Brumath, Selz, Straßburg, Colmar, Schlettstadt u. a. An die Stelle des herkömmlichen Besitzes der Markwaldungen trat das Eroberungsrecht. Doch nicht völlig sind sie durch die anmaßende Allgewalt erloschen, wir finden sie unter verschiedenen Besitzverhältnissen. Die meisten sind jetzt Eigenthum der Gemeinden, andere sind in Privatbesitz oder an Genossenschaften oder an Anstalten gekommen oder aus-

¹ Für die Waldungen zwischen Straßburg und Dürkheim in der Pfalz soll, nach einer unverbürgten Tradition, von einem fränkischen Könige die Einteilung in 16 Geradte gemacht worden sein, wobei den Bewohnern dieses Landstriches zugleich besondere Rechte zum gemeinschaftlichen Gebrauch derselben verliehen worden seien.

² Eine dem fränkischen Zeitpunkt eigene Landeseinteilung war auch die der Botengebiete (Vogteien), deren Verwalter hauptsächlich den Zweck hatten, die dem königlichen Schatze zufließenden Abgaben zu sammeln und für die Ausübung der bestehenden Gesetze besorgt zu sein.

³ Als die Ältesten religiösen Stiftungen sind die Abtei Ebersheimmünster, das Frauenkloster St. Stephan in Straßburg, die Abtei Neuweiler zu nennen.

gerodet, manche endlich mit den ungetheilten und belasteten Waldungen verschmolzen. Selbst die Bezeichnung hat sich erhalten: z. B. der Markwald bei Zabern, obgleich dieser schon im 8. Jahrhundert der Abtei Mauersmünster verliehen worden war.

Alle öffentlichen Waldungen mit den geheiligten Hainen erlagen der Schaltung des Königs. Er bedachte damit die Geistlichkeit und die fränkischen Großen und Beamten. Bedeutende Waldungen erwarben die fränkischen Könige namentlich im vogesischen Grenzgebirge, ferner bei Weissenburg und Hagenau. Die Jagdleidenschaft¹ gab vorzüglich zur Einbannung der Wälder Veranlassung, um das Jagdvergnügen möglichst uneingeschränkt genießen zu können. Dadurch wurden die von Nutzungsrechten verschont gebliebenen urwaldblichen Reste erhalten.

Inzwischen hatte unter Karl d. Gr. das Reich der Franken seine welthistorische Mission, das wirre Gemenge germanischer Völkerstämme zu einer Einherrschaft zusammen zu schmelzen u., erfüllt. Nach fränkischem Erbrechte wurde aber die Einherrschaft wie eine Privathinterlassenschaft behandelt. Zudem traten die volksthümlichen Verschiedenheiten in ihr Recht ein. Es war daher die Einheit des Reichs nicht aufrecht zu erhalten, und so wurde unter den Nachfolgern Karls d. Gr. dasselbe wiederholt getheilt. Entscheidend für bürgerliche und Culturverhältnisse blieb der nach den Sprachgrenzen vollzogene Vertrag zu Merzen 870.

Im Anfange des 7. Jahrhunderts begann sich im Innern des Landes immer mächtiger eine hochstehende einflußreiche Vornehmherrschaft zu erheben. Ende des 9. Jahr-

¹ Strobel I, S. 135. Karls d. Gr. Sohn und Nachfolger, Kaiser Ludwig der Fromme, besuchte Elßaß 817, 821 u. 825, um mit der Jagd sich zu vergnügen. Damals war der Wasgau reich an großem und kleinem Wilde: Auerochsen, wilde Pferde, Bären, Wölfe, Gamsen u. boten in dem noch wenig bewohnten Gebirge dem emsigen Jäger mannigfaltige Beute dar. — Steger S. 51. Im Jahre 1005 bauten Herren und Edelleute die Burg sammt dem Dorfe Hagenau an dem Fluß der Roder, „erstlich von wegen des Wildes“, und benannten sie nach einem Hag, den, weil er von Flußarmen zu einer Insel gemacht wurde, die Hirsche zu ihrem Schutz auserkoren hatten. — In Jagd und Krieg ging überhaupt das Leben des Ritters auf.

hundertſ hatten die Mächtigen, Herzöge, Grafen und andere weltliche Oberbeamten ſowohl als die Biſchöfe und Aebte, ſich ſchon einen viel höheren Grad von Unabhängigkeit zu erwerben gewußt, als ſie in den vergangenen Zeiten beſaßen. Auch ſingen ſie damals allgemein an, auf ihre Beſitzungen ſo viel Anbauer zu ziehen als ihnen nöthig ſchien, damit dieſe, bei geringen Abgaben, hauptſächlich durch den perſönlich zu leiſtenden Kriegsdienſt ihr Anſehen erhöhten und ihre Macht unterſtützten.

Als aus den Trümmern des Fränkischen Reichs ſich Deutschland bildete, entſtanden die ſcharf abgegrenzten Stände der Geſellſchaft; die Gebiete zerfielen in eine große Anzahl ſelbſtständiger, reichsunmittelbarer Herrſchaften. So lange die deutſche Reichsgewalt mächtig war, fand das Gemeinweſen die größte Begünſtigung. Im 12. Jahrhundert war aber die kaiſerliche Macht über die Großen des Reichs jehr vermindert worden: die mächtigen Familien hatten ſich nach und nach unabhängig gemacht; ihre Würden waren erblich geworden; der Kaiſer ernannte nicht mehr wie ſonſt die Herzöge und Grafen. Es erhoben ſich damals die großen Fürſtenhäuſer, die ſpäterhin auf das Schickſal Deutschlands einen ſo bedeutenden Einfluß ausübten, und die gänzliche Einheit dieſes ausgebreiteten Staatskörpers immer unmöglicher machten. Bei dieſem allgemeinen Streben nach Befreiung von der biſherigen oberſten Gewalt, blieb die Klaſſe der Landeigenthümer zc. nicht zurück. Es wurde bei den Familien, die Beſitzthümer hatten, die Sitte allgemein, ſich nach denſelben zu nennen. (Entſtehung der ſog. adeligen Familien.)

Das Reichsoberhaupt mußte, um überhaupt noch Glanz der Kaiſerkrone leuchten zu laſſen, mit Schenkungen fortfahren. Die noch vorhandenen öffentlichen Wäldungen mit den geheiligten Hainen boten dazu das billigſte Mittel. Unter den vielen Schenkungen beſpielsweiſe¹ folgende:

Kaiſer Heinrich III. hatte zwar im Jahre 1056 dem Grafen Eberhard von Sponheim duas villas Hochfeld et Schweighuſun dictas cum foreſto Heiligenforſt nominato in pago Nordgowe (Elſaß Nordgau) ge-

¹ Strobel I., S. 406, 417. II. S. 72, 147.

geben, aber unter den Hohenstaufen war dieser Hagenauer Forst doch wieder Reichsgut, wie aus Folgendem hervorgeht:

Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) gewährte am 27. II. 1158 in Hagenau dem von seinem Vater gestifteten Kloster Neuburg, im heiligen Forste, seine Besitzungen von 12 Höfen, und verlieh ihm überdies das Recht, seine Thiere, mit Ausnahme der Schafe, in diesem Walde weiden zu lassen, das zum Brennen nöthige Holz darin zu fällen, doch nie Bauholz wegzunehmen, ohne von den k. Beamten dazu das Recht zu haben.

Auf der Ebene bei Mont-Malo gab Friedrich am 25. VI. 1164 der Stadt Hagenau die Urkunde, welche ihre Rechte und Freiheiten festlegte. Darin heißt es bezüglich der Waldbrechte:

„Aus freiwilligem Antriebe gewährt auch der Kaiser den Gebrauch des dabei liegenden Waldes, in diesem Sinne, daß jeder Einwohner, was er von Bauholz und Brennholz nöthig hat, in demselben fällen, auch das ihm nothwendige Heu einsammeln darf; an Eichen und Buchen soll aber Niemand die Hand legen, es sei denn, daß sie zum Baue der Häuser dienen sollen. Schweine und andere Thiere, Schafe ausgenommen, darf jeder Bürger, der den Hirten dafür bezahlt, darin weiden lassen.“

Kaiser Heinrich VII. beschenkte am 19. VIII. 1310 das Kloster Biblisheim mit Weide- und Holzrecht im Hagenauer Forst. Am 19. IX. 1310 bestätigt er den Nonnen des Klosters Sanct Walpurgis ihr Weiderecht im Hagenauer Forst.

Ludwig der Bayer übertrug im Jahre 1337 der Reichsstadt Hagenau die Mitaufsicht über den Forst, welche zuvor dem Landvogte allein zustand. Von da an übte die Stadt gemeinsam mit letzterem die Gerichtsbarkeit und das Jagdrecht und hatte Antheil an den Strafgeldern, welche Rechte mehrere spätere Kaiser bestätigten.

Das Bisthum Straßburg hatte frühzeitig schon bedeutende Reichsgüter in festen Besitz bekommen, denn nach Mitte des 13. Jahrhunderts war der Bischof von Straßburg durch seine ausgebreiteten Besitzungen, weltliche Macht zc. der gewaltigste Fürst des Landes. Ebenso besaßen zu dieser

Zeit die Bisthümer Metz, Zabern u., sowie die Klöster Selz, Neumweiler, Obersteigen, Mauerzmünster u. großes Grundeigenthum.

König Dagobert schenkte dem Kloster Weisenburg den Königshof Weisenburg mit einer sehr bedeutenden Waldmark, und mit der Befreiung von der Gerichtsbarkeit der l. Beamten, wovon der Bezirk später den Namen Mundat führte. In demselben waren viele Dörfer und die Stadt Weisenburg entstanden und hatten Nutzungsrechte in den Waldungen erlangt. In Folge von Streitigkeiten, welche sich zwischen dem Klosterabte und der Bürgerschaft erhoben hatten, übernahm der Kaiser Rudolf von Habsburg Ende des 13. Jahrhunderts das Amt des Schiedsrichters:

„Drei mit Wälder bewachsene Berge, Bannholz, Dornelberg und Bremelberg, gehören allein dem Abte zu; aber alle übrigen dem Kloster im Weisenburger-Gebiete zustehenden Wälder seien Almende. Uebrigens solle Niemand in denselben Holz fällen, als wenn es der Abt erlaubt: dieser allein könne daraus so viel Holz nehmen als er zum Bau seiner Höfe, Kirchen und Häuser brauche. Alle im Gebiete von Weisenburg wohnenden Leute haben das Recht ihre Schweine in den Wald zu den Eichen zu treiben; thue dieses aber Jemand, der dem Gebiete fremd sei, so könne der Abt mit Hilfe seiner Kriegsleute und der Bürger die fremden Schweine fangen und damit vornehmen, was ihm gut dünke. Außerdem habe jeder Einwohner der Stadt das Recht, in diesen Waldungen drei Bäume zu fällen, um eine Kelter davon zu machen.“

Später übten der Abt und die Stadt gemeinsam die Mundatherrlichkeit aus. Die Dörfer blieben Eingeforstete mit begrenzten Nutzungsrechten, und als das Kloster eingezogen worden war, erhielt der Staat von den Kammerwaldungen das Alleineigenthum, von den übrigen das Miteigenthum mit der Stadt Weisenburg; jetzt Bayern und Elsaß-Lothringen je in seinem Gebiete.

Die Gemeinden hatten sich in diesem Zeitabschnitt noch theilweise das volle Verfügungsrecht über ihre Almenden bewahrt; als Beweis diene, daß z. B. die Gemeinde von Großweiler laut Urkunde v. 25. V. 1280

den Johannitern von Dorlisheim einen Weg als Erblehn überläßt. (A. Stöber S. 268.)

Nach Mitte des 13. Jahrhunderts war das Ansehen des Reichsoberhauptes so viel als zernichtet, und alle Bande, die den deutschen Staatskörper zusammen halten sollten, hatten sich gelöst. Wo Zügellosigkeit herrscht, und kein mildernder Einfluß zwischen den sich widerstrebenden Interessen das Gleichgewicht hält, wächst das Selbstgefühl immer mehr, und Jeder strebt Fesseln, die auf ihm liegen, abzuwerfen, um sein eigener Herr zu werden. Es begann die schreckliche Zeit des Faustrechts, wo überall Gewalt vor Recht ging. Viele Ritter hatten sich feste Burgen gebaut, von denen aus sie die Umgegend plagten. Die wehrlosen Landleute flüchteten hinter den Schild des benachbarten Burgherrn, Haus und Hof dem ritterlichen Schutze aufopfernd. Einzelhöfe verschwanden, und es bildeten sich geschlossene Dörfer, in denen Jeder gleiche Rechte und Verpflichtungen hatte. Adel und Geistlichkeit wurden bald unumschränkt gebietende Herren über den Grundbesitz, und durch die Anmaßung willkürlicher Gewalt über die Persönlichkeit jedes Bauern entwickelte sich die Leibeigenschaft.

Die bis zur Leibeigenschaft gesteigerte Sucht der kleinen Befehdungen und Kriege legte sich in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts, theils durch die Maßregeln, welche Friedrich III. und Maximilian I. zur Aufstellung einer gesetzlichen Ordnung in Deutschland ergriffen, theils auch durch den Fortschritt der Zeit selber, und die sich immer mehr gegen jenen Uebelstand aussprechende öffentliche Meinung. Um dem vielfachen Schaden abzuhelpen, den die oft so drückenden Kriegssereignisse herbeigeführt hatten, ließen sich geistliche und weltliche Landesherren, sowie der Kaiser selbst, willig finden, durch Vergünstigungen und Verleihungen von Rechten dem Wohlstande neue Quellen zu eröffnen, damit der Fleiß und die Thätigkeit wieder erringen könnten, was der Drang der Zeit zernichtet hatte. Allein zu spät wurden die verübten Sünden erkannt. Ueberall war dem Bauernstande das Bedürfniß einer Erleichterung der mannigfaltigen ihn drückenden Lasten fühlbar; Aufregungen fanden statt; nur mußten die Bauern

weder in ihren Ansprüchen Maß und Ziel zu halten, noch auch rechtmäßige Mittel zu finden, um sich eine bessere Lage zu verschaffen. Ein im Schwarzwalde, aus Unwillen gegen Abgabenlast, i. J. 1524 entstandener Aufruhr rief bald andere ähnliche Auftritte im südlichen und westlichen Deutschland hervor, nahm späterhin das Interesse für Religion zum Deckmantel, und gab im darauf folgenden Jahre zu einem Aufstand Anlaß, während dessen sich der eigentliche Grund der Aufregung bald als ein glühender Haß gegen Adel und Geistlichkeit herausstellte. Der Bauernkrieg, unheilbringend in seinen Aeußerungen, erreichte sein Ende, ohne denen, die ihn erregt hatten, den geringsten Vortheil gebracht zu haben. Im Anfange des 17. Jahrhunderts hatte das Land abermals zuerst in dem sog. Jülich'schen Erbfolgekrieg und später in dem großen Religionskrieg durch die Verwüstungen der Truppen schwer zu leiden, namentlich war die Zeit der Schwedenherrschaft die unglücklichste des Oberelsaß. Die Felder blieben unbebaut, zum Hunger gesellte sich noch eine verheerende Krankheit. In diesem Zeitabschnitte war Ober- und Nieder-Elsaß, weniger Lothringen, stark entvölkert. Die regierenden Herrschaften, den Charakter kaiserlicher Vasallen verlierend, suchten neue Ansiedler in's Land zu bringen, da eine Menge von Aekern und Wiesen unbebaut und verödet dalagen, und sie versprachen denselben freies Land, Nutzungsrechte 2c. Es fanden denn auch bedeutende Einwanderungen, namentlich aus der Schweiz statt. Graf Friedrich Casimir von Hanau-Lichtenberg erließ im Jahre 1651 eine Verordnung, laut welcher ein jeder hanauische Unterthan die Rechtstitel seiner Grundbesitzungen vorweisen sollte, weil während des langen verdrüßlichen Krieges viele Geschlechter ausgestorben und die Grenz- und Marksteine verrückt waren. Eine neue Gütereintheilung fand statt und neue Bannbücher wurden allenthalben angelegt.

Im Westfälischen Frieden im Jahre 1648 verzichtete der deutsche Kaiser auf die Oberherrschaft über Elsaß zu Gunsten der Krone Frankreichs, welches jedoch erst nach dem Frieden von Nymwegen i. J. 1678 über ganz Elsaß, außer Straßburg, zur Verwirklichung kam. Am 4. X.